



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 072-2026
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.160

Eingereicht am: 16.03.2026

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in)
Pardini (Lyss, SP)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2026

RRB-Nr.: 719/2026 vom 24. Juni 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2 und 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Keine Staatsaufträge ohne faire Löhne

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, sind regelmässige Stichproben mittels Lohnbuchkontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
2. Es sind wirksame Instrumente einzuführen, damit Lohndumping, Schwarzarbeit, Sozialversicherungsmissbrauch und Verstösse gegen das Arbeitsrecht bei öffentlichen Aufträgen konsequent überprüft aufgedeckt und sanktioniert werden können.
3. Das gleiche gilt für Subunternehmen.

Begründung:

Unternehmen, die öffentliche Aufträge erhalten, müssen heute verschiedene Nachweise einreichen. Dazu gehören Bestätigungen, dass Beiträge an AHV/ALV, Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern, Mehrwertsteuer sowie Pensionskassenbeiträge ordnungsgemäss bezahlt wurden. Diese Nachweise können über die entsprechenden Zahlungssysteme überprüft werden.

Anders verhält es sich bei der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge.

Dort sind auf Ebene der Nachweise zwei Bescheinigungsergebnisse möglich: «Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen» oder «GAV-Konformität ist nachgewiesen worden».

Während der Nachweis der GAV-Konformität zumindest auf einer realen Kontrolle basiert, bietet die Bescheinigung, dass keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen vorliegen, keinerlei Gewähr dafür, dass die Unternehmung sich an die GAV-Bestimmungen hält – sie wurde beispielsweise einfach nicht bzw. noch nicht kontrolliert, daher liegen keine Informationen vor.

Damit besteht bei der Überprüfung der effektiven Lohn- und Arbeitsbedingungen eine Lücke. Gerade bei öffentlichen Aufträgen ist dies sehr problematisch. Staatliche Aufträge werden mit öffentlichen Mitteln finanziert und stehen unter besonderer öffentlicher Beobachtung. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass Unternehmen, die solche Aufträge ausführen, die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen konsequent einhalten.

Fehlende Kontrollen begünstigen Lohndumping und schaffen Wettbewerbsverzerrungen zulasten jener Betriebe, die ihre Mitarbeitenden korrekt entlohnen und sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Daher ist es zwingend notwendig, einen Kontrollmechanismus zu etablieren, der diese Lücke füllt.

Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den jeweiligen Arbeitsinspektoraten und den ausschreibenden Einheiten und den jeweiligen paritätischen Kommissionen.

Im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung sollten so der gemeinsame Informationsaustausch geregelt sowie ein Kontrollvolumen und die Finanzierung dieser Kontrollen vereinbart werden.

Nur so erhält der Kanton die Information allfälliger GAV-Verstösse während der Dauer eines öffentlichen Auftrags einer Unternehmung, und nur so erhält beispielsweise eine paritätische Kommission den Hinweis des wiederholten Einsatzes von Schwarzarbeit bei einer ihrer unterstellten Unternehmungen.

Die enge Zusammenarbeit des Kantons mit den jeweiligen paritätischen Kommissionen, der gegenseitige Informationsaustausch sowie ein festgelegter effektiver Kontrollmechanismus bei öffentlichen Aufträgen sind deshalb geeignete und verhältnismässige Mittel, um Missbräuche aufzudecken, faire Arbeitsbedingungen zu sichern und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Bei der Weitergabe an Subunternehmen ist eine weitere Lücke zu schliessen: Es müssen geeignete Massnahmen ausgearbeitet werden, die sicherstellen, dass sich die Hauptunternehmen verpflichten zu kontrollieren, dass allfällige Subunternehmen mit GAV-Bescheinigungen belegen, dass keine Verstösse festgestellt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die bestehende Kontrolllücke bei der Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen bei öffentlichen Aufträgen ermöglicht aktuell Lohndumping und Wettbewerbsverzerrungen. Da öffentliche Gelder betroffen sind und Aufträge laufend vergeben werden, besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf, um Missbräuche rasch zu verhindern und faire Bedingungen sicherzustellen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motion, wonach die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gesamtarbeitsverträge (GAV), bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge von zentraler Bedeutung ist. Der Schutz fairer Arbeitsbedingungen sowie die Bekämpfung von Lohndumping, Schwarzarbeit und Sozialversicherungsbetrug sind für einen funktionierenden Wettbewerb und die Akzeptanz des öffentlichen Beschaffungswesens unerlässlich.

Zu Ziffer 1:

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten für alle Arbeitsverhältnisse gleichermassen und nicht nur für diejenigen bei Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen. Der Regierungsrat ist deshalb skeptisch gegenüber Massnahmen, die ein gesamtwirtschaftliches Problem lösen sollen, aber ausschliesslich bei öffentlichen Aufträgen ansetzen. Denn öffentliche Beschaffungen machen nur einen kleinen Teil der Wirtschaftstätigkeit aus und wirken sich damit nur auf eine Minderheit der Unternehmen und Arbeitnehmenden aus.

Bereits heute kontrolliert der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) im Auftrag des Amts für Wirtschaft (AWI) die Lohn- und Arbeitsbedingungen in Branchen ohne GAV. In Branchen mit GAV liegt die Zuständigkeit hingegen bei den paritätischen Berufskommissionen der jeweiligen Branchen und nicht beim Kanton. Vor dem Hintergrund der vom AWI angewandten Kontrollpraxis, wonach zur effizienten Ausnutzung der Kontrollressourcen risikobasiert kontrolliert wird, erachtet der Regierungsrat eine verstärkte Kontrolle der Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, als nicht sinnvoll bzw. unverhältnismässig. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen bei diesen Unternehmen insgesamt besser gewährleistet ist, als bei den übrigen Unternehmen, da sie aufgrund der beschaffungsrechtlichen Vorgaben bereits etliche Nachweise erbringen müssen und entsprechend sensibilisiert sein dürften (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Ziffern 2 und 3).

Da die finanziellen und personellen Ressourcen der Arbeitsmarktkontrolle beschränkt sind, würde eine vermehrte Kontrolle der Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, zu einer Reduktion der Kontrollen bei den übrigen Unternehmen führen. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Ziffer 1 ab.

Zu Ziffer 2 und 3:

Im Kanton Bern gelten im öffentlichen Beschaffungswesen die Regelungen der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1)¹. Artikel 12 IVöB bestimmt, dass Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die die massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann einhalten (Art. 12 Abs. 1 IVöB). Subunternehmerinnen und Subunternehmer sind verpflichtet, dieselben Anforderungen einzuhalten, und diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen Anbietenden sowie Subunternehmerinnen und Subunternehmern aufzunehmen (Art. 12 Abs. 4 IVöB). Zur Durchsetzung sieht Artikel 12 IVöB einen Kontrollmechanismus vor: Der Auftraggeber kann die Einhaltung dieser Anforderungen selbst kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einem paritätischen Kontrollorgan übertragen wurde (Art. 12 Abs. 5 IVöB). Die zuständigen Behörden und Kontrollorgane erstatten der Auftraggeberin Bericht über die Kontrollergebnisse und allfällige Massnahmen (Art. 12 Abs. 6 IVöB).

Der Auftraggeber muss zudem nach Artikel 26 IVöB im Vergabeverfahren und bei der Leistungserbringung sicherstellen, dass Anbietende und deren Subunternehmer die Teilnahmebedingungen – namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12 IVöB – erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten. Er muss dazu eine Selbstdeklaration oder einen anderen Nachweis der Anbietenden sowie von deren Subunternehmen verlangen. Die zu verlangenden Nachweise sind im Anhang zur Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

¹ Vgl. dazu auch die massgebende rechtliche Grundlage: Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG; BSG 731.2) und die zugehörige Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21).

(IVöBV; BSG 731.21) aufgeführt. Wer falsche Selbstdeklarationen einreicht, hat eine Strafverfolgung wegen Urkundenfälschung zu gewärtigen. Die zentrale Koordinationsstelle Beschaffung des Kantons hat erst kürzlich der Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Verdachtsfall gemeldet.

Missachten die Anbietenden oder die Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, die Vorschriften nach Artikel 12 und 26 IVöB, schliesst sie der Auftraggeber wie in Artikel 44 und 45 IVöB vorgesehen vom Verfahren aus bzw. widerruft den Zuschlag. In schwerwiegenden Fällen verhängt der Auftraggeber eine Busse und schliesst das fehlerhafte Unternehmen von zukünftigen öffentlichen Aufträgen aus. Zudem werden vom Tiefbauamt und vom Amt für Gebäude und Grundstücke beauftragte Unternehmen vertraglich auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Halten sie oder ihre Subunternehmer die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nicht ein, so droht ihnen wegen Vertragsbruch eine zusätzliche Konventionalstrafe bis zum Fünffachen der ihnen deswegen auferlegten Busse.

Die IVöB stellt damit ein mehrstufiges Instrumentarium bereit, das präventiv (Teilnahmebedingungen, Selbstdeklaration, Nachweispflicht), operativ (Kontrollen durch Auftraggeberin, Dritte oder paritätische Organe) und repressiv (Ausschluss, Vergabesperre, Busse) wirkt. Diese Instrumente gelten ausdrücklich auch für Subunternehmerinnen und Subunternehmer.

Aufgrund dieser Sachverhalte erachtet der Regierungsrat die Anliegen der Ziffern 2 und 3 als erfüllt. Er beantragt deshalb deren Annahme und gleichzeitigen Abschreibung.

Verteiler

– Grosser Rat